

# Krankenversicherung bei Maßnahmen im 2. Bildungsweg gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V

von Claudia Mehlhorn, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Berlin

## Dokumente des GKV-Spitzenverbandes zur KV im 2. Bildungsweg

Diverse Hinweise zur Pflichtversicherung im 2. Bildungsweg finden sich in den „Grundsätzlichen Hinweisen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten ohne Arbeitsentgelt, der zur Berufsausbildung Beschäftigten ohne Arbeitsentgelt und der Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs“ vom 20.03.2020<sup>1</sup> und in der „Versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten“ vom 23.11.2016<sup>2</sup>.

## Definition 2. Bildungsweg (2. BW)

**Auszubildende des 2. BW** sind alle Personen, die einen **Schulabschluss** der allgemeinbildenden Schule **nachholen** (also Berufsbildungsreife bzw. erweiterte Berufsbildungsreife (ehemals Hauptschulabschluss bzw. erweiterter Hauptschulabschluss), mittlerer Schulabschluss MSA (ehemals Realschulabschluss) sowie Abitur). Von einigen Kassen wird behauptet, lediglich die Nachholung des Abiturs zähle zum 2. BW. Das ist falsch!

„Nachholung“ eines Schulabschlusses bedeutet, dass die sogenannte **Vollzeitschulpflicht** erfüllt sein muss. Liegt noch Vollzeitschulpflicht vor, ist ja noch ein regulärer Erwerb eines Schulabschlusses möglich (und keine Nachholung). Die Vollzeitschulpflicht beträgt aufgrund einer bundesweiten Leitlinie auf jeden Fall neun Jahre, in manchen Bundesländern aber auch zehn bis hin zu zwölf Jahren. In den Ländern mit neun Jahren kann in der Regel die zehnte Klasse der Haupt- und Förderschule freiwillig besucht werden. Gezählt werden bei der Vollzeitschulpflicht die besuchten Schuljahre, nicht die absolvierten Klassenstufen. Wiederholt ein

---

<sup>1</sup>[https://www.vdek.com/vertragspartner/mitgliedschaftsrecht\\_beitragsrecht/krankenversicherung\\_studenten/\\_jcr\\_content/par/download/file.res/GH-KVdS-vom-20-03-2020.pdf](https://www.vdek.com/vertragspartner/mitgliedschaftsrecht_beitragsrecht/krankenversicherung_studenten/_jcr_content/par/download/file.res/GH-KVdS-vom-20-03-2020.pdf)

<sup>2</sup>[https://www.vdek.com/vertragspartner/mitgliedschaftsrecht\\_beitragsrecht/krankenversicherung\\_studenten/\\_jcr\\_content/par/download\\_0/file.res/Werkstudenten.pdf](https://www.vdek.com/vertragspartner/mitgliedschaftsrecht_beitragsrecht/krankenversicherung_studenten/_jcr_content/par/download_0/file.res/Werkstudenten.pdf)

Schüler in Bayern zum Beispiel die achte Klasse zweimal, kann er theoretisch nach der achten Klasse die Schule verlassen, da er neun Jahre die Schule besucht hat und somit seine Schulpflicht absolviert hat.

Bei Wikipedia findet sich eine Tabelle über die Schulpflicht in den einzelnen Bundesländern mit der jeweiligen Angabe der Rechtsgrundlage<sup>3</sup>.

Die Dauer der Vollzeitschulpflicht kann in einigen Ländern verkürzt werden, wenn der/die Schüler/in ein oder mehrere Schuljahre übersprungen hat. Im Normalfall sind es vier (in Berlin und Brandenburg sechs) Jahre auf der **Grundschule** und vier bis sechs Jahre auf der **weiterführenden Schule** (z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule bzw. wie in Berlin Sekundarschule).

Aus der Praxis sind mir Ablehnungen der Kassen bekannt, die behaupten, es handele sich um eine Maßnahme des **1. Bildungsweges** und nicht des 2. Bildungsweges. Das BSG hat in seinem Urteil 12 RK 38/94<sup>4</sup> am 07.11.1995 definiert, was 2. Bildungsweg beinhaltet:

„Rz 13: Danach handelt es sich um Ausbildungen allgemeinbildender Art, die einen sonst an allgemeinbildenden Schulen zu erreichenden Ausbildungsabschluss vermitteln und den Zugang zu einer berufsqualifizierenden Ausbildung erst eröffnen. Durch die Ausbildung im 2. Bildungsweg selbst ist eine Berufsqualifikation bzw. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht erreichbar.

Der 2. Bildungsweg eröffnet denjenigen, **die keine Möglichkeit hatten, den mittleren Bildungsabschluss bzw. eine Hochschulreife im allgemeinen Schulwesen zu erlangen**, letztlich den Zugang zu den Hochschulen.

Rz 14: Die klassischen Ausbildungsstätten des 2. BW vermitteln eine weiterführende allgemeinbildende Ausbildung und einen allgemeinen Bildungsabschluss. Die Fachoberschulen werden ebenfalls dem allgemeinbildenden Bereich zugeordnet, weil sie nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, sondern zu einem

---

<sup>3</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Schulpflicht\\_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Schulpflicht_(Deutschland))

<sup>4</sup> [https://www.prinz.law/urteile/bundessozialgericht/BSG\\_Az\\_12-RK-38-94--1994-04-28](https://www.prinz.law/urteile/bundessozialgericht/BSG_Az_12-RK-38-94--1994-04-28)

höheren allgemeinen Bildungsabschluss, der erst die Zugangsvoraussetzung für eine (weitere) berufliche Qualifikation schafft.“

Das BSG sieht als Voraussetzung lediglich „keine Möglichkeit, den Abschluss im allgemeinen Schulwesen zu erlangen“. Warum es keine Möglichkeit gab, den Abschluss im allgemeinen Schulwesen zu erlangen, ist nicht relevant. Damit dürfte die Argumentation einiger Kassen, es handele sich um den 1. Bildungsweg und nicht um den 2. Bildungsweg, nicht mehr tragen.

### **Bafög-Förderungsfähigkeit dem Grunde nach**

Voraussetzung für die Aufnahme in die Pflichtversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 ist ein Kurs, der **dem Grunde nach BAFÖG-förderungsfähig** ist. Dies bedeutet, dass die Ausbildung als solche förderungsfähig sein muss. Ob der/die Auszubildende anhand seiner/ihrer Voraussetzungen einen konkreten BAFÖG-Anspruch hat oder nicht, spielt keine Rolle. Kurse für den MSA (ehemals Realschulabschluss) und Abitur sind immer BAFÖG-förderungsfähig, Berufsbildungsreife (früher: Hauptschulabschluss) Kurse leider i. d. R. nicht, da BAFÖG erst ab vergleichbar zehnten Schuljahr gewährt wird und der „normale“ Abschluss Berufsbildungsreife (früher: Hauptschulabschluss) dem neunten Schuljahr entspricht. Erweiterte Berufsbildungsreife (früher: erweiterter Hauptschulabschluss) entspricht dem zehnten Schuljahr.

Hinsichtlich der BAFÖG-Förderungsfähigkeit ist eine konkrete Recherche auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Forschung möglich<sup>5</sup>. Dort muss man nach dem jeweiligen zuständigen Bundesland suchen und dann das Ausbildungsstättenverzeichnis aufrufen. Die dann folgende Suchmaske erlaubt die differenzierte Suche.

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und – in der Regel – Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

---

<sup>5</sup> [https://www.bafög.de/bafog/de/antrag-stellen/inland-schulische-Ausbildung/inland\\_node](https://www.bafög.de/bafog/de/antrag-stellen/inland-schulische-Ausbildung/inland_node)

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Alternativ können die Verzeichnisse der Ausbildungsstätten in den einzelnen Bundesländern auch unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://www.bafög.de/> über Menüpunkt -> Antrag stellen -> Inland schulische Ausbildung (einschließlich Praktika). Dann erscheinen ebenfalls die Bundesländer und dort das Ausbildungsstättenverzeichnis.

Allerdings scheinen dort nicht immer alle Ausbildungsgänge abschließend aufgeführt zu sein, die BAföG-förderungsfähig sind. Daher empfiehlt es sich, im Zweifel beim jeweiligen BAföG-Amt konkret nachfragen!

In der der aktuellen BAföG-Broschüre für Schüler\*innen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung<sup>6</sup> findet man unter der Rubrik „Schüler-Bafög kann erhalten wer ...?“ einen groben Überblick.

Eine Bewilligung des BAföG-Amtes über **BAföG** löst allein durch die Bewilligung **keine** Pflichtversicherung aus!

### **Fachoberschulen, Abendschulen, Kollegschulen**

Schwieriger wird es, wenn eine **Fachoberschule** besucht wird. Die Kommentare zu einer Pflichtversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 als Auszubildende/r des 2. Bildungsweges (mit entsprechend günstiger Einstufung zum Studierendentarif) sind uneinheitlich:

Der Online-Kommentar zum § 5 bejaht die Pflichtversicherung und sagt dazu Folgendes:

„Auszubildende des Zweiten Bildungsweges befinden sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnittes nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz **an einer Fachoberschule, einer**

---

<sup>6</sup>[https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/DE/4/31558\\_BAfoeG\\_Schuelerflyer.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/DE/4/31558_BAfoeG_Schuelerflyer.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

**Abendschule oder einer Kollegschule.** Es handelt es sich um schulische Ausbildungen allgemeinbildender Art, die einen mittleren Bildungsabschluss bzw. die Hochschulreife vermitteln und letztlich auf den Zugang zu einer Hochschule gerichtet sind (BSG, Urteil v. 07.11.1995, 12 RK 38/94<sup>7</sup>, JurionRS 1995, 11661). Als Voraussetzung für die Versicherungspflicht wird die Förderungsfähigkeit nach dem BAföG gefordert. Es ist daher unerheblich, ob tatsächlich solche Leistungen bewilligt werden.“

**Kollegschulen sind nicht das Gleiche wie Studienkollegs!** Studienkollegs werden zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung für den Hochschulzugang i.d.R. von internationalen Studienbewerber\*innen absolviert. Aufgabe des Studienkollegs ist es u.a., internationalen Studienbewerber\*innen die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für ein Fachstudium an einer deutschen Hochschule erforderlich sind.

Das VG Gelsenkirchen entscheidet am 30.03.2011 unter 15 K 4777/10<sup>8</sup>, dass beim **Besuch einer Fachoberschule BAföG zu gewähren ist** (die Klägerin besuchte seit August 2009 die zweijährige Fachoberschule für das Sozial- und Gesundheitswesen am Berufskolleg der AWO in Bielefeld mit dem angestrebten Abschluss der Fachhochschulreife).

Der Kommentar Wannagat meint dagegen: „Unter dem zweiten Bildungsweg ist insbesondere der Besuch einer **Fachoberschule nach Abschluss einer abgeschlossenen Berufsausbildung**, einer Abendhauptschule, einer Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums zu verstehen, mit dem Ziel, eine Studienberechtigung zu erwerben.“ Es wird hier eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt, damit die Pflichtversicherung greift.

Das BSG sieht in seiner Entscheidung am 07.11.1995 unter 12 RK 38/94 eine BAföG-Förderungsfähigkeit an Fachoberschulen auch nur als gegeben an, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt.

## **Berufsfachschulen**

---

<sup>7</sup> [https://www.prinz.law/urteile/bundessozialgericht/BSG\\_Az\\_12-RK-38-94--1994-04-28](https://www.prinz.law/urteile/bundessozialgericht/BSG_Az_12-RK-38-94--1994-04-28)

<sup>8</sup> <https://openjur.de/u/149033.html>.

Gem. o.a. BSG-Urteil 12 RK 38/94 vom 07.11.1995 sind Besucher\*innen einer **Berufsfachschule** keine Auszubildenden des 2. Bildungswegs und daher nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V), auch wenn sie sich in einem nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt befinden. Trotzdem stufen manche Kassen (aus der Praxis z.B. konkret erlebt die KKH) Berufsfachschüler\*innen zum Studierendentarif ein. Der entscheidende Unterschied ist, ob am Ende der Berufsfachschule ein Schulabschluss erlangt wird oder nicht. In dem o. a. BSG-Urteil absolvierte die Klägerin **nach einer Lehre und dem Besuch der Abendrealschule** eine Ausbildung zur staatlich geprüften Sportlehrerin an einer als Ersatzschule anerkannten privaten Berufsfachschule. Damit war ja der Schulabschluss bereits vorhanden und es wurde auf der Berufsfachschule eben kein Schulabschluss nachgeholt.

### **Internationale Förderklassen (IFK)**

**Internationale Sprachförderklassen** bzw. **internationale Förderklassen (IFK)**, die z. B. von **Asylsuchenden** besucht werden können, gehörten bislang nicht zu den BAföG-förderungsfähigen Ausbildungen. Daher war bislang in diesen Fällen auch keine Pflichtversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 möglich. Die BAföG-Förderungsfähigkeit dem Grunde nach scheint deutschlandweit nicht einheitlich geregelt zu sein.

### **NRW:**

Mir liegt eine Rundverfügung vom 26.07.2017 der Bezirksregierung Köln vor (49.2.11.00 - 192/17)<sup>9</sup>, die eine Bafög-Förderungsfähigkeit klar ausweist. Die Rundverfügung bezieht sich auf einen Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 16.03.2017, der eine Förderungsfähigkeit der IFK gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG bestätigt. Die Regelung greift in NRW ab dem Schuljahr 2017/18.

Der Erlass führt aus:

---

<sup>9</sup> Leider nicht im Internet.

„Die IFK gehören nunmehr zur Ausbildungsvorbereitung (Vollzeitform); es kann dort ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben werden. IFK sind konzeptionell in den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform eingegliedert. Der Schwerpunkt liegt nicht mehr auf dem Erlernen der deutschen Sprache.

Bei den IFK handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Einbeziehung in die Ausbildungsvorbereitung förderungsrechtlich um eine Berufsfachschule Klasse 10 i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG, in der zwei Tage pro Woche Unterricht stattfindet und an drei Tagen pro Woche praktische Tätigkeiten in einem Betrieb oder an einem Berufskolleg absolviert werden. Des Weiteren wird der Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglicht.“

Voraussetzungen sind allerdings:

- die Förderungsfähigkeit gilt erst ab Besuch eines Berufskollegs (Klasse 10),
- ein positiver BAMF-Bescheid muss vorliegen oder
- ein mindestens 15monatiger, geduldeter Aufenthalt im Inland.

Die IFK-Schulen konnte ich im Ausbildungsstättenverzeichnis NRW allerdings nicht als solche ausgewiesen über die Suchmaske finden.

### **Rheinland-Pfalz:**

Das Sozialamt Bernkastel-Wittlich bekam auf eine Anfrage an die dortige Fachaufsicht (ADD) folgende Antwort: Bei den Sprachklassen für Flüchtlinge an Berufsbildenden Schulen handelt es sich um ein Berufsvorbereitungsjahr in Vollzeit. Der Besuch ist dem Grunde nach gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 i. V. m. Abs. 1a BAföG förderungsfähig.

Allerdings sind diese Sprachförderklassen als solche aus dem Ausbildungsstättenverzeichnis RP nicht konkret ersichtlich. Lediglich als BVJ hinterlegt.

Zu dem Thema gibt es in Rheinland-Pfalz noch das Internationale Studienkolleg der Fachhochschule Kaiserslautern und die Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

Wie die BAföG-Fähigkeit für IFK in anderen Bundesländern gehandhabt wird, muss im Einzelfall ermittelt werden.

## **VAB und VABO in Baden-Württemberg**

**VAB** (Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf) ist ein Schultyp an beruflichen Schulen in **Baden-Württemberg**. Ziel ist der qualifizierte Hauptschulabschluss. Daher sind VAB-Lehrgänge BAföG-förderungsfähig. Ich sehe hier eine Versicherungspflicht als gegeben an. Ich habe bislang Rückmeldungen aus der Praxis bekommen, dass die AOK Baden-Württemberg eine Pflichtversicherung über den 2. Bildungsweg ablehnt, die „BKK ZF und Partner“ einen Antragsteller (UMA) aufgenommen hat.

Das Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf ohne Deutschkenntnisse (**VABO**) stellt eine Sonderform des VAB an beruflichen Schulen in **Baden-Württemberg** dar. Junge Migrant\*innen unter 20 Jahren sollen ihre Deutschkenntnisse verbessern. Das Schuljahr endet mit einer Deutschprüfung, die maximal das Sprachniveau B1 prüft. Bei bestandener A2-Prüfung können die Schüler die VAB-O2 besuchen, in der sie die Möglichkeit haben am Ende des Schuljahres die Hauptschulabschlussprüfung zu machen. Leider liegt bei VABO **keine BAföG-Förderungsfähigkeit vor und damit keine Pflichtversicherung im 2. Bildungsweg**.

## **Jugendliche im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)**

Jugendliche ohne Berufsbildungsreife (früher: Hauptschulabschluss), die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine weiterführende Schule besuchen und keine Ausbildung beginnen, werden im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) gezielt auf den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet. Sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist für sie der Besuch des BVJ oder des VAB (Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf) verpflichtend. Das BVJ und das VAB enden in der Regel mit einer Abschlussprüfung. Wer eine zentrale Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und eventuell Englisch besteht, erwirbt einen der Berufsbildungsreife (früher: Hauptschulabschluss) gleichwertigen Bildungsstand.

**Es handelt sich nicht um eine Maßnahme des 2. Bildungsweges. Der Besuch des BVJ löst keine Pflichtversicherung aus;** eine Familienversicherung bleibt bestehen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird BAB gewährt.

Das Berufsvorbereitungsjahr dauert ein Jahr und wird an Berufsschulen angeboten. 10 von 16 Bundesländern bieten das BVJ an. In Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und im Saarland gibt es kein BVJ. Dort gibt es aber ähnliche Angebote<sup>1011</sup>.

### **Altersgrenze (§ 5 Abs. 1 Nr. 10)**

Seit dem 01. 01. 2020 (MDK-Reformgesetz) wurde für die Pflichtversicherung im 2. Bildungsweg – analog zur studentischen Pflichtversicherung KVdS – eine Altershöchstgrenze eingeführt: Nunmehr greift die Pflichtversicherung nur noch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

### **Umsetzung der Versicherung im 2. BW in der Praxis (§ 200 Abs. 2 und 3)**

Bis zum 31. 12. 2019 war das Meldeprocedere im § 7 der SKV-MV (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung<sup>12</sup>) geregelt:

„Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 zweiter Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs haben der Ausbildungsstätte eine Erklärung über die zuständige Krankenkasse nach dem Muster der Anlage 7 vorzulegen. Die Ausbildungsstätte meldet der zuständigen Krankenkasse den Beginn der Ausbildung in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, indem sie die Erklärung nach dem Muster der Anlage 7 entsprechend ergänzt und der Krankenkasse unverzüglich zuleitet. Die Krankenkasse bescheinigt der Ausbildungsstätte auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 8 (in zweifacher Ausfertigung), dass der Auszubildende bei ihr pflichtversichert ist. Die Ausbildungsstätte meldet der zuständigen Krankenkasse durch Ergänzung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 8 das Ende der Ausbildung unverzüglich. § 3 gilt entsprechend.“

---

<sup>10</sup> <https://www.ausbildungspark.com/ausbildungs-abc/berufsvorbereitungsjahr-ausbildung-bvj/>

<sup>11</sup> <https://www.arbeitsagentur.de/kursnet>

<sup>12</sup> <https://www.buzer.de/gesetz/6697/index.htm>

Trotz dieser Vorschriften haben die Schulen die Azubis des 2. BW nicht automatisch angemeldet.

Die SKV-MV wurde m. W. v. 01.01.2020 außer Kraft gesetzt. Nunmehr greift § 200 Abs. 2 und 3 für das Meldeprocedere:

„(2) Auszubildende des Zweiten Bildungswegs nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 zweiter Halbsatz haben ihrer Ausbildungsstätte eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen, in der anzugeben ist, ob sie als Auszubildende gesetzlich versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind. Die Versicherungsbescheinigung ist in Textform auszustellen. Die für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständige Krankenkasse ergibt sich in entsprechender Anwendung von § 199 a Absatz 2 Satz 4.

(3) Die Ausbildungsstätten von versicherungspflichtigen Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 zweiter Halbsatz haben der zuständigen Krankenkasse den Beginn der Ausbildung in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie das Ende der Ausbildung unverzüglich mitzuteilen. Das Weitere zu Inhalt, Form und Verfahren der Mitteilung legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen fest.“

Bei Versorgten nach § 264 werden die Krankenkassen vermutlich entsprechende Versicherungsbescheinigungen ausstellen. Daher war und ist in der Praxis wie folgt vorzugehen:

Der Nachweis über die Zulassung zum Kurs (Träger sind z. B. oft die VHS) muss zusammen mit einem Begleitschreiben unter Hinweis auf die Pflichtversicherung<sup>13</sup> und einer Wahlrechtserklärung<sup>14</sup> an die vom Leistungsberechtigten gewählte Kasse geschickt werden. Weiterhin nötig ist bei Leistungsbezug von BAföG der BAföG-

---

<sup>13</sup> <https://www.dropbox.com/home/Seminare/Stick%20Mehlhorn%20SGB%20VIII%202024>

<sup>14</sup> <https://www.dropbox.com/home/Seminare/Stick%20Mehlhorn%20SGB%20VIII%202024>

Bescheid bzw. bei individuellem Ausschluss von BAföG der Nachweis über die BAföG-Förderungsfähigkeit und eine einwohneramtliche Meldung.

Bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist weiterhin ein Nachweis des legalen Aufenthaltes in Deutschland (mindestens eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung) nötig.

Es kann jede Krankenkasse gewählt werden, die sich in Deutschland für alle Personengruppen geöffnet hat. Es ist nicht sinnvoll, die bisherige § 264-Krankenkasse zu wählen. Erfahrungsgemäß möchten die § 264-Krankenkassen ihre Betreuten behalten und nicht gegen regulär Versicherte zum günstigen Studierendentarif „eintauschen“. Sehr problemlos und kooperativ liefen nach Rückmeldungen aus der Praxis die Aufnahmen bei der mkk (ehem. BKK VBU) und der Mobilkrankenkasse (ehemals BKK Mobil Oil).

Die Pflichtversicherung beginnt am ersten Schultag (dies ggf. auch rückwirkend (§ 186 Abs. 8) und bemisst sich nach dem Studierendentarif (ZB = Zusatzbeitrag der jeweiligen Kasse):

Datum	Zuschuss BAföG KV	Zuschuss BAföG PV	Beitragssatz KV für Studierende und im 2. BW	Beitragssatz PV für Stud. m. Kind	Beitragssatz PV für Stud. o. Kind ab 23
01.01.2009	50,00 €	9,00 €	55,55 €	9,98 €	11,26 €
01.07.2009	50,00 €	9,00 €	53,40 €	9,98 €	11,26 €
01.10.2010	62,00 €	11,00 €	53,40 €	9,98 €	11,26 €
01.01.2011	62,00 €	11,00 €	55,55 €	9,98 €	11,26 €
01.01.2012	62,00 €	11,00 €	01.04.2011 64,77 €	01.04.2011: 11,64 €	01.04.2011: 13,13 €
01.01.2013	62,00 €	11,00 €	64,77 €	12,24 €	13,73 €
01.01.2014	62,00 €	11,00 €	64,77 €	12,24 €	13,73 €
01.01.2015	62,00 €	11,00 €	61,01 € + ggf. ZB	14,03 €	15,52 €
01.01.2016 01.08.2016	62,00 € 71,00 €	11,00 € 15,00 €	61,01 € + ggf. ZB 66,33+ ZB	14,03 € 15,25 €	15,52 € 16,87 €
01.01.2017	71,00 €	15,00 €	66,33 + ZB	16,55 €	18,17 €
01.01.2018	71,00 €	15,00 €	66,33 + ZB	16,55 €	18,17 €
01.01.2019	71,00 €	15,00 €	66,33 + ZB	19,79 €	21,42 €
01.08.2019	84,00 € (155,00 € bei freiwill. KV)	25,00 € (34,00€ bei freiwill. KV)	76,04 + ZB	22,69 €	24,55 €
01.08.2020	84,00 € (155,00 € bei freiwill. KV)	25,00 € (34,00€ bei freiwill. KV)	76,85 + ZB	22,94 €	24,82 €

01.01.2022	84,00 € (155,00 € bei freiwill. KV)	25,00 € (34,00€ bei freiwill. KV)	76,85 + ZB	22,94 €	25,57 €
01.08.2022	94,00 € (168,00 € bei freiwill. KV)	28,00 € (38,00€ bei freiwill. KV)	82,99 + ZB	24,77 €	27,61 €
01.08.2022	94,00 € (168,00 € bei freiwill. KV)	28,00 € (38,00€ bei freiwill. KV)	82,99 + ZB	24,77 €	27,61 €
01.07.2023	94,00 € (168,00 € bei freiwill. KV)	28,00 € (38,00€ bei freiwill. KV)	82,99 + ZB	27,61 €	32,48 €
01.01.2024	94,00 € (168,00 € bei freiwill. KV)	28,00 € (38,00€ bei freiwill. KV)	82,99 + ZB	27,61 €	32,48 €
01.10.2024	102,00€ (185,00 € bei freiwill. KV)	35,00€ (48,00€ bei freiwill. KV)	87,38 + ZB	29,07 €	34,20 €
01.01.2025	102,00€ (185,00 € bei freiwill. KV)	35,00€ (48,00€ bei freiwill. KV)	87,38 + ZB	30,78 €	35,91 €

Die Mitgliedschaft im 2. Bildungsweg endet mit dem letzten Schultag (§ 190 Abs. 10). Die Mitgliedschaft besteht nicht nur im Schuljahr, in dem der Abschluss erreicht wird, sondern von Beginn des Lehrgangs an.

Wird lfd. BAföG bezogen, gewährt die BAföG-Stelle einen Zuschuss zu den KV-/PV-Beiträgen, der fast den gesamten Beitrag abdeckt. Der Zuschuss muss beantragt werden. Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn ein bestehendes Versicherungsverhältnis nachgewiesen wird (§ 13 a BAföG). Rückwirkend werden diese Zuschüsse gem. § 15 BAföG **frühestens ab Beginn des Antragsmonats** gezahlt (der Antrag ist hier nicht der BAföG-Antrag als solcher, sondern konkret der Passus „Antrag auf KV-Zuschuss“, der Teil des Gesamtantrags ist).

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Art der Versicherung (s. o. Tabelle). Für privat Versicherte richtet sich der Zuschuss nach § 13 a Abs. 3 BAföG.

Wenn bei Antragstellung im Antrag noch eine Familienversicherung angegeben wurde und dann z. B. durch Erreichen der Altersgrenze statt der bisherigen kostenlosen Familienversicherung nun die kostenpflichtige Pflichtversicherung greift, dann kann u. U. § 53 Satz 1 Nr. 1 BAföG noch eine Rolle spielen:

### **§ 53 BAföG Änderung des Bescheides**

*Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert*

*1. zugunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, **rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie dem Amt mitgeteilt wurde, ....***

Die Verwaltungsvorschrift<sup>15</sup> gibt dazu Folgendes her:

13a.1.1

*Der Krankenversicherungszuschlag wird Auszubildenden, die nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 beitragspflichtig krankenversichert sind, zusätzlich zum Bedarf gewährt. Er wird nicht gewährt bei kostenfreier Mitversicherung durch eine Familienversicherung. Dies gilt auch, wenn zusätzlich eine beitragspflichtige Privatversicherung vorliegt. **Beginnt und/oder endet das beitragspflichtige Krankenversicherungsverhältnis während des Bewilligungszeitraums, ist der Bescheid nach Maßgabe des § 53 Satz 1 zu ändern.***

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht am 23. 01. 2014 unter 5 C 8.13<sup>16</sup> entschieden, **dass ein Erstattungsanspruch gem. § 104 SGB X (hier beteiligt der Sozialhilfeträger und das BAföG-Amt) auch ohne Antrag greift:**

Rz. 13 und 14: „Das Bestehen des Erstattungsanspruchs nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X hängt jedoch nicht davon ab, dass Ausbildungsförderung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BAföG beantragt worden ist. Dies folgt aus der Auslegung des § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Der Wortlaut der Bestimmung lässt es zu, eine Leistungspflicht im erstattungsrechtlichen Sinn auch dann anzunehmen, wenn ein Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung nicht gestellt wurde. Der Wendung „gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte“ ist nicht zwingend zu entnehmen, dass eine Leistungspflicht im erstattungsrechtlichen Sinn nur dann gegeben ist, wenn ein Anspruch im Wege eines Antrags geltend gemacht und so zum Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens gemacht wird. Dies gilt auch für die

---

<sup>15</sup> [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_15101991\\_42511VwV17.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_15101991_42511VwV17.htm)

<sup>16</sup> <https://www.bverwg.de/230114U5C8.13.0>

Fälle, in denen - wie hier - der Antrag materiell rechtliche Voraussetzung des Leistungsanspruchs ist.“

Besteht aufgrund der gesetzlichen Neuerungen ab dem 01.08.2016 Anspruch auf Bürgergeld (bis 31.12.2022 Alg II) nach dem SGB II, entsteht durch den Bezug von Bürgergeld Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2a (wenn kein Ausschluss gem. § 5 Abs. 5a vorliegt). Wenn eine studentische Versicherung in der KVdS oder eine Pflichtversicherung im 2. Bildungsweg besteht, wird diese verdrängt (§ 5 Abs. 7 Satz 1). Bei Bürgergeld-Versicherungspflicht entfällt die Leistung KV-Zuschuss des BAföG-Amtes, da im § 13 a Abs. 1 BAföG die Versicherungen, bei denen geleistet wird, konkret aufgezählt sind (Pflichtversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder 13 oder freiwillig versichert).

Liegt bei Bürgergeldbezug eine **PKV** vor und somit ein Ausschluss gem. § 5 Abs. 5a, besteht Anspruch auf Leistungen gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BAföG hinsichtlich der Bezuschussung des PKV-Beitrags Laut Gesetzestext erhöht sich der Bedarf, wenn eine PKV-Versicherung bei einem PKV-Unternehmen vorliegt, welches die Anforderungen im § 257 Abs. 2a erfüllt. Das werden nur deutsche PKV-Unternehmen erfüllen (nicht aber internationale Versicherungen wie z. B. die Mawista), da das Unternehmen konkret Verträge im Basistarif anbieten muss.